GEMEINDE EGELSBACH

Beschlussvorlage
Drucksache VL-195/2023
Finanzen & Innere Dienste
FD 1.3 Verwaltung & Politik
Thomas Weinert

Datum: 28.11.2023

1.	Gemeindevorstand	05.12.2023
2.	Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2023
3.	Gemeindevertretung	06.12.2023

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach

Anlage(n):
(1) "Entwurf" Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach ab 01.01.2024
(2) Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach gültig seit 30.03.2017
(3) 1. Änderung der Hauptsatzung (18.05.2018)
(4) 2. Änderung der Hauptsatzung (01.07.2021)

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach beschließt die mit der Anlage 1 vorgelegte Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach mit Wirkung zum 01.01.2024.

Finanzielle Auswirkungen:
- / -

Vergaberechtliche Prüfung:
-/-

Erläuterungen:
Aufgrund der Zusammenlegung der Langener Zeitung mit der Offenbach Post zum 01.01.2024 ist die Änderung der Hauptsatzung vor dem Hintergrund der darin formulierten Vorgaben zur Öffentlichen Bekanntmachung (§ 9 „Öffentliche Bekanntmachungen“) noch in diesem Jahr dringend geboten. Hierüber wurde die Gemeindeverwaltung mit Schreiben vom 22.11.2023, eingegangen am 24.11.2023 von der Mediengruppe Offenbach-Post informiert.

Auf die Inanspruchnahme des Tatbestandes „unabwendbare Zufälle“ des § 9 „Öffentliche Bekanntmachungen“ Abs. 6 der derzeitigen Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach sollte verzichtet werden. Die reine zeitliche Abfolge bis zum Jahresende erlaubt es, noch in diesem Jahr mit entsprechender Sondersitzung die Hauptsatzung durch die Gemeindevertretung entsprechend abzuändern.

Die in (bisherig) § 9 formulierte Öffentliche Bekanntmachung in der „LANGENER ZEITUNG – Egelsbacher Nachrichten“ wird in “Mediengruppe Offenbach-Post“ abgeändert (siehe § 1 Abs. 2

BekanntmachungsVO: „Die für die Gemeinde geltende Bekanntmachungsform ist in der Hauptsatzung festzulegen. Zeitungen und Amtsblätter sind namentlich zu bezeichnen“…).

Im Zuge dieser notwendigen Änderung der Hauptsatzung wurde zeitgleich die Anpassung an die derzeitig gültige Mustersatzung des HSGB vorgenommen. Hierbei handelt es sich lediglich um redaktionelle sowie klarstellende Anpassungen. Vor diesem Hintergrund sowie der zeitlichen Knappheit wurde auf die Erstellung einer Synopse verzichtet. Sämtliche Änderungen sind gelb markiert.

Einzig § 8 Abs. 5 der neuen Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach wurde inhaltlich ergänzt.

Hierzu die notwendigen Erläuterungen:

Die Verkündung des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 6.7.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176 vom 6.7.2023) macht die Anpassung des Hauptsatzungsmusters des HSGB erforderlich, da das förmliche Beteiligungsverfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen auf ein digitales Verfahren umgestellt wurde. Konkret wird das digitale Beteiligungsverfahren als rechtlich verbindliches Regelverfahren für die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie für die Beteiligung der Behörden eingeführt, während eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit, z. B. durch öffentlich zugängliche Lesegeräte oder durch eine öffentliche Auslegung, nur noch ergänzend erfolgten soll.

Vor diesem Hintergrund wurde die Formulierung in § 9 Abs. 5 des Hauptsatzungsmusters zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB an den nun geltenden Gesetzeswortlaut angepasst. Im Einzelnen bedeutet dies, dass nun in der öffentlichen Bekanntmachung zur Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Internetseite oder die Internetadresse, unter der die Unterlagen eingesehen werden können, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie die Angabe welche Arten umweltbezogene Information verfügbar sind, angegeben werden müssen. Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB ist in der Bekanntmachung auch darauf hinzuweisen, dass die Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei Beschlussfassungsfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehen. Hier sieht die Geschäftsstelle nicht die Erforderlichkeit, die alternative Zugangsmöglichkeit in der Hauptsatzung festzulegen. Vielmehr kann dies flexibel gehandhabt werden. Wichtig ist aber, dass gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB in der öffentlichen förmlichen Bekanntmachung ein entsprechender Hinweis erfolgt.

Soweit nach § 3 Abs. 2 BauGB a.F. die Bekanntmachung mindestens eine Woche vor der Auslegung zu erfolgen hatte, schreibt § 3 Abs. 2 BauGB n.F. nun nur noch vor, dass die Bekanntmachung vor Beginn der Veröffentlichungsfrist zu erfolgen hat.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass es bei der in § 8 Abs. 1 enthaltenen Regelung, wonach die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite im Bauleitplanverfahren nicht besteht, bleibt.

Die neue gesetzliche Regelung bedeutet zwar, dass die Auslegung der für das Bauleitplanverfahren relevanten Unterlagen nun durch die Einstellung der Unterlagen in das Internet ersetzt wurde, die Bekanntmachung, mit der auf die Beteiligung der Öffentlichkeit hingewiesen wird, aber weiterhin durch Abdruck in einer Zeitung oder im Amtsblatt zu erfolgen hat. Dies resultiert aus der Überlegung, dass § 3 Abs. 2 BauGB nach wie vor regelt, dass eine ortsübliche Bekanntmachung zu erfolgen hat und der Inhalt der Bekanntmachung zusätzlich in das Internet einzustellen ist. Hieraus ist u. E. zu schließen, dass eine ausschließliche Internetbekanntmachung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB nach wie vor nicht gewollt ist. Um das Bauleitplanverfahren

rechtssicher betreiben zu können, sollte damit die nach § 3 Abs. 2 BauGB erforderliche Bekanntmachung nach wie vor in der Zeitung bzw. im Amtsblatt erfolgen.

Hinweis: Für Bauleitplanverfahren, die schon vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung förmlich eingeleitet wurden, gilt die Überleitungsvorschrift des **§ 233 BauGB**, wonach das Verfahren nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen wird. Soweit mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden, können diese auch nach den Vorschriften des (neuen) Gesetzes durchgeführt werden.